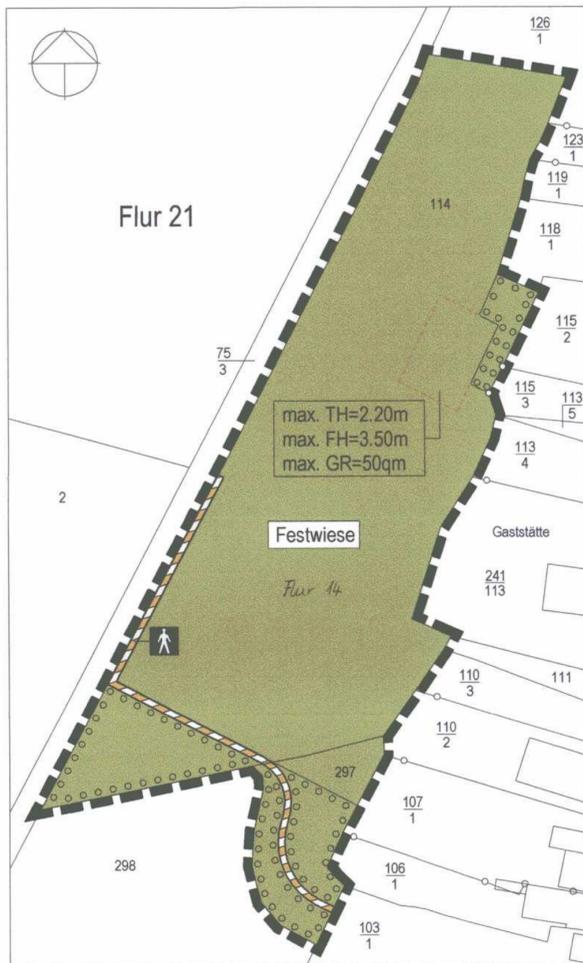


# Satzung der Gemeinde Koldenbüttel über den Bebauungsplan Nr.8

Für das Gebiet westlich der Bebauung an der Dorfstraße (K1) hinter der Gaststätte

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.10.01 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.8 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:  
-Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990-

Planzeichnung - Teil A M 1:1000



## Zeichenerklärung

- Festsetzungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - TH Traufhöhe ab festgelegter Geländeoberfläche
  - FH Firsthöhe ab festgelegter Geländeoberfläche
  - GR Grundfläche
  - öffentliche Grünfläche, Festwiese
  - Umgebung von Flächen für Nebenanlagen
  - Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  - Fußgängerbereich
- Darstellungen ohne Normcharakter
  - vorhandene Grundstücksgrenzen
  - vorhandene Gebäude
  - Flurstücksnummer

## Text - Teil B

- Fassade  
Naturbelassene Holzverbreterung
- Dach  
Pultdach mit Wellplatten oder als Grasdach

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 02.10.01 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Friedrichstadt, den 28.10.02



*Blansen*  
Amtsvorsteher

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Koldenbüttel, den 28.10.02



*Blansen*  
Bürgermeister

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.10.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.3.01 bis 13.4.01 / durch Abdruck in der ..... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB wurde am 12.4.01 durchgeführt. / Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... wurde nach §3 Abs.1 Satz 2/§13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.6.01 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 30.4.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.6.01 bis 13.7.01 während folgender Zeiten ..... nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom 29.5.01 bis 13.6.01 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Friedrichstadt, den 07.08.01



*Blansen*  
Amtsvorsteher

6. Der katastermäßige Bestand am 26 JUNI 2001 ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Husum, den 2.3. AUG. 2002



*.....*  
Leiter des Katasteramtes

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.10.01 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

~~8. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Ziff.5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am ..... in ..... / in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. / Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach §3 Abs.3 Satz 2 i.V.m. §13 Nr.2 BauGB durchgeführt.~~

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... / vom 29.10.02 bis 11.11.02 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des §4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 12.11.02 in Kraft getreten.

Friedrichstadt, den 13.11.02



*Blansen*  
Amtsvorsteher

Koldenbüttel

Bebauungsplan Nr.8

25813 Husum  
Tel. 04841/4038

Zingel 3  
Fax. 63181

Architekturbüro  
Reichardt & Bahnsen

